Anlage 2

GB III, Sport und Kultur
SR XXX (Lesefassung)

Lesefassung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenbenutzungssatzung –

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 25. März 2009 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 22. April 2009), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom XXX (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom XXX)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen
§ 2 Betriebskostenbeteiligung
§ 3 Nutzungsentgelt
§ 4 Rechnungslegung
§ 5 Anbringung von Werbung auf / in / an kommunalen Sportstätten
§ 6 Ausnahmen
§ 7 Sprachliche Gleichstellung
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt nur für die Zulassung und Benutzung der Sporteinrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befinden, sowie für Sportstätten, die von der Stadt Halle (Saale) gemietet oder gepachtet sind.

Grundlage ist das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in der Fassung vom 23.04.2021 (GVBI. LSA S. 160, 166).

Soweit Sportanlagen verpachtet oder vermietet sind, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor. Diese Einrichtungen sind so zu verwalten, dass das Vermögen erhalten oder vermehrt wird.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen;
- Sport- und Schulturnhallen;
- Hallen- und Freibäder;
- Wassersportanlagen;
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.);
- Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Die Stadt betreibt die Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Zulassungen („Ob“) erfolgen nach § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung, die konkreten Benutzungen („Wie“) hingegen durch Verträge.

(4) Die Sporteinrichtungen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung; die Koordination für die Turnhallen und die Sportplätze an den Schulen erfolgt vom Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale).

Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung der Stadt Halle (Saale) dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(5) Die Stadt Halle (Saale) vergibt die Sporteinrichtungen vorrangig an Vereinigungen, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in Halle (Saale) haben.

Ist die Nachfrage größer als die tatsächlichen vorhandenen Kapazitäten, orientiert sich die Vergabe nach der folgenden Priorität:

- Schul- und Dienstsport;
- Leistungs- und Spitzensport der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Schwerpunktsportarten Behindertensport, Judo, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Turnen (männl.) sowie Wasserspringen;
- Breitensport;
- Sonstige Nutzung entsprechend der Widmung der Sporteinrichtung.

Belegungskriterien können in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

(6) Die in den Mietverträgen vereinbarten Entgelte sind vor der Benutzung zu entrichten; ein Zahlungsverzug berechtigt zum Widerruf des Bescheides nach den §§ 48 VwVfG ff. i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in den derzeit geltenden Fassungen. In den Bescheiden über die Zulassung wird geregelt, dass die Weigerung, die zuvor beschriebene Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen, oder ein Zahlungsverzug zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

§ 2 Betriebskostenbeteiligung

(1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die in § 1 (2) genannten Sportstätten eine Betriebskostenbeteiligung für jedes Segment der Sportstätte in folgender Höhe:
- Ab dem 01.01.2026 2,38 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2027 3,57 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2028 4,76 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2029 5,95 € / Stunde.

Die Betriebskostenbeteiligung enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%.

(2) Für die Nutzung der Eissporthalle erhebt die Stadt Halle (Saale) eine Betriebskostenbeteiligung in folgender Höhe:
- Ab dem 01.01.2026 41,65 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2027 42,84 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2028 44,03 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2029 45,22 € / Stunde,

Die Betriebskostenbeteiligung enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%.

(3) Für die Nutzung der Schwimmhalle in der Robert-Koch-Straße erhebt die Stadt Halle (Saale) Betriebskostenbeteiligungen / Bahnnutzungsgebühren / Eintrittspreise analog der Regelung für die übrigen von der Bäder Halle GmbH betriebenen Schwimmbäder.

(4) Eine Beteiligung an den Betriebskosten gem. § 2 (1) gilt für folgende Nutzergruppen:

a. gemeinnützige Sportorganisationen nach § 1 (5) dieser Satzung
b. gemeinnützige Organisationen mit „Sport“ als Hauptzweck
c. Bildungseinrichtungen städtischer und privater Träger
d. Horte und Kindertagesstätten städtischer und privater Träger
e. Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung des Dienstsports oder für Veranstaltungen

(5) Die Vereinigung hat den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

(6) Gemäß Zuwendungsrahmenvereinbarung mit dem Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e.V. wird für die Nutzung von Sportstätten durch Bundeskaderathletinnen und -athleten keine Betriebskostenbeteiligung verlangt.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Kommerzielle Nutzergruppen, Sportbetrieb des bezahlten Sports, Organisationen nach § 2 (4) ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie alle anderen, nicht unter § 2 (4) genannten Nutzergruppen sind für die Nutzung von Sportstätten nach § 2 (1), zur Entrichtung eines Nutzungsentgelts verpflichtet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.

(2) Für die Nutzung der Schulsportstätten während der Ferien des Landes Sachsen-Anhalt wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist hierbei in der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Halle (Saale) für die Überlassung von Räumen in kommunalen Schulen und schulischen Sportstätten festgelegt.

§ 4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Betriebskostenbeteiligung sowie des Nutzungsentgelts erfolgt halbjährlich.

§ 5 Anbringung von Werbung auf / in / an kommunalen Sportstätten

(1) Geltungsbereich

(1.1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung bzw. Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und auf / in / an der kommunalen Sportstätte für alle Nutzenden und Besucher einsehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder jeder Art, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Bemalung, Säulen, Tafeln und sonstige Flächen (inbegriffen Warenautomaten).

(1.2) Diese Entgeltordnung gilt für alle neu zu errichtenden und bereits angebrachten Werbeanlagen. Werbeanlagen, die ohne vorherige Genehmigung angebracht wurden und den Anforderungen dieser Satzung widersprechen, sind nach Aufforderung der Stadt Halle (Saale) zurückzubauen.

(2) Genehmigungspflicht

(2.1) Bei einer temporären Nutzung der Sportstätte sind Werbeanlagen nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

(2.2) Die dauerhafte Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Werbung und Warenautomaten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachbereichs Sport. Für die dauerhafte Anbringung von Werbung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(2.3) Bei der Antragstellung ist eine Darstellung der Werbung vorzulegen.

(2.4) Bauordnungsrechtliche sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Notwendige bauordnungsrechtliche sowie sonstige Genehmigungen zur Anbringung der Werbung sind eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen.

(3) Allgemeine Anforderungen

(3.1) Die Werbeanlagen dürfen die Nutzung der Sportstätte nicht behindern oder einschränken.

(3.2) Der Ort zur Anbringung der Werbeanlagen ist im Voraus mit dem Fachbereich Sport abzustimmen.

(3.3) Plakate dürfen nur an eigens dafür genehmigten Stellen angebracht werden.

(3.4) Werbungen mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(4) Unterhaltung und Haftung

(4.1) Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung der Werbeanlagen ggf. nach den bautechnischen Bestimmungen verantwortlich.

(4.2) Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeanlagen verantwortlich.

(4.3) Die Anlagen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten. Bei Beschädigung der Anlagen durch z. B. Vandalismus, Wettereinflüsse, etc. ist der Antragsteller verpflichtet, die Anlagen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sodass für andere Nutzende der Sportstätte kein Unfall- bzw. Verletzungsrisiko besteht. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Halle (Saale) auf Kosten und Rechnung des Antragstellers Ersatz vornehmen und die Beseitigung der Werbeanlagen verlangen.

(4.4) Der Antragsteller haftet für alle durch das Aufstellen / Anbringen oder in diesem Zusammenhang entstehenden Sach- und Personenschäden. Er hat die Stadt Halle (Saale) von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Nutzungsentgelt

Der Fachbereich Sport erhebt für die dauerhafte Anbringung von Werbeanlagen ein jährliches Entgelt in Höhe von 11,90 € pro laufenden Meter bei Werbeanlagen

(max. Höhe der Werbeanlage: 1,00 Meter) an Banden, Handläufen, etc. bzw. 11,90 € pro Quadratmeter bei großformatigen Werbeanlagen. Dieses Entgelt enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%. Diese Erhebung gilt für jede einzelne Werbeanlage.

(6) Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich separat.

§ 6 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.